

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der § 18 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 6 wird ein neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität (Gefahrenabwehr) kann die Polizei im öffentlichen Verkehrsraum angetroffene Personen kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn aufgrund von Lageerkennnissen anzunehmen ist, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 17 Abs. 3) begangen werden sollen. Ort, Zeit und Umfang der Maßnahme dürfen nur durch die

Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt angeordnet werden.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Nach dem Wegfall der Personenkontrollen an den EU-Binnengrenzen führte der Freistaat Bayern 1995 als erstes Bundesland verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen ein. In der Folgezeit haben fast alle Bundesländer Ermächtigungsgrundlagen für diese so genannte „Schleierfahndung“ in ihren Polizeigesetzen verankert. Lediglich Bremen und Nordrhein-Westfalen haben keine Ermächtigungsgrundlage zur Schleierfahndung eingeführt. Im Land Berlin, obwohl ein Hotspot der irregulären Migration, wurde die von der CDU/SPD-Koalition im Jahre 1999 geschaffene Regelung zur Schleierfahndung im Jahre 2004 von der rot-roten Koalition wieder abgeschafft. Auch im Antrag der CDU/SPD-Koalition zur Änderung der Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/1232) findet sich keine Ermächtigungsgrundlage zur Wiedereinführung der Schleierfahndung.

Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Um die notwendigen Maßnahmen treffen zu können, um eine bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, bedarf sie aber einer gesetzlichen Eingriffsermächtigung. Für das Instrument der Schleierfahndung fehlt diese im Land Berlin.

Die Schleierfahndung stellt ein anerkanntes Instrument der Gefahrenabwehr der grenzüberschreitenden Kriminalität (z. B. Kfz-Verschlebung, Rauschgifthandel, Schlepperaktivitäten) dar, das sich in der polizeilichen Praxis in den vergangenen Jahrzehnten bewährt hat.

Das Instrument der Schleierfahndung ist zwar nicht unumstritten, die Verfassungsgerichte der Länder haben die Schleierfahndung im Grundsatz aber gebilligt. Allerdings wurde seitens der Verfassungsgerichte stets betont, dass es keinen vollständigen Verzicht auf begrenzende Elemente geben dürfe.

Dass der Polizei Berlin dieses Instrument zur Gefahrenabwehr vorenthalten wird, ist angesichts der Zunahme grenzüberschreitender Kriminalität und der irregulären Migration nicht länger hinnehmbar.

Die Regelung der Gefahrenabwehr stellt an die Maßnahme enge Zulässigkeitsvoraussetzungen: Im Hinblick auf Ort, Zeit und Umfang der Maßnahme darf nur die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident oder die Vertretung im Amt die Maßnahme anordnen. Darüber hinaus ist die Maßnahme nur zulässig, wenn auf Grund von Lagekenntnissen anzunehmen ist, dass

Straftaten von erheblicher Bedeutung (vgl. § 17 Abs. 3 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG) begangen werden sollen. Die Maßnahme umfasst nur die Befugnis, die mitgeführten Ausweispapiere auf Echtheit oder Fälschung hin zu überprüfen. Eine weitergehende Identitätsfeststellung ist von dem Befragungsrecht nicht gedeckt, sondern richtet sich nach § 21 ASOG. Ebenso ist die Inaugenscheinnahme der mitgeführten Sachen auf das Öffnen von Behältnissen, Kofferräumen oder Ladeflächen beschränkt. Eine über die Inaugenscheinnahme hinausgehende Durchsuchung darf erst stattfinden, wenn die Durchsuchungsvoraussetzungen nach anderen Vorschriften im Einzelfall vorliegen.

Aufgrund dessen stellt die bloße Identitätskontrolle einen vergleichsweise geringfügigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der im Interesse effektiver Gefahrenabwehr und der damit verbundenen Kriminalitätsbekämpfung hinzunehmen ist.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist durch das zusätzliche Merkmal der Lagekenntnis gewährleistet, dass eine verdachtsunabhängige Identitätskontrolle zwar anlassunabhängig aber nicht völlig unbegründet erfolgen darf. Nur wenn Lagekenntnisse vorliegen, die bestimmte Kontrollen erforderlich machen oder wenn polizeiliche Erfahrungssätze vorliegen, die solche Kontrollen rechtfertigen, dürfen diese auch durchgeführt werden.

Der Polizei Berlin soll mit der Wiedereinführung der sogenannten Schleierfahndung eine weitere gesetzliche Möglichkeit an die Hand gegeben werden, grenzüberschreitende Kriminalität und irreguläre Migration vorbeugend zu bekämpfen. Es ist daher geboten die Verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen („Schleierfahndung“) auch wieder im Land Berlin zu ermöglichen.

Berlin, 17. September 2023

Dr. Brinker Gläser Woldeit
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion